

maßen die gesellschaftliche Absicherung der auf die Reichsfürstenstellung der Thüringer Landgrafen abzielenden Argumentation.

Inhalt der Abhandlung „Über den Ursprung der Fürsten von Thüringen“ ist also eine Darlegung des Wegs der Ludowinger zur Reichsfürstenwürde, in deren Rahmen, eingeleitet durch den Hinweis auf königliche Abkunft, die Entstehungsgeschichte ihrer Landesherrschaft die landrechtliche, der königliche Erhebungsakt die lehnrechtliche Komponente dieser Stellung repräsentiert. Argumentativer Zielpunkt aber ist die in Kap. 9 ausgesprochene Behauptung, die den Ludowingern übertragene Landgrafschaft Thüringen sei von vornherein ein „*principatus*“, der Landgraf von Anfang an „*princeps*“ gewesen, ja der König habe ihm *principis* ... *nomen* ausdrücklich verliehen. Lassen sich diese Ansichten durch die moderne Forschung bestätigen?

Ursprung und Rechtscharakter der thüringischen Landgrafenwürde werfen nach wie vor zahlreiche Probleme auf. Das liegt nicht zuletzt an der Quellensituation. Direkte Aussagen von königlicher und landgräflicher Seite über ihre Verleihung fehlen. Die thüringische Historiographie des Hochmittelalters aber zeichnet ein Entwicklungsbild, das die moderne Verfassungsgeschichte nicht ohne weiteres zu akzeptieren geneigt ist. Strittig ist vor allem bis heute, ob König Lothar III. im Jahre 1131⁶¹ den Ludowingern eine bereits bestehende Landgrafschaft Thüringen übertrug⁶² oder er diese nach dem Sturz der Winzenburger, die Chance des Augenblicks nutzend, neu begründete⁶³. Was die Landgrafenwürde der Ludowinger zu Beginn der 30er Jahre – rechtlich und

61) Der Zeitpunkt der Erhebung Ludwigs III. zum Landgrafen läßt sich nur annähernd bestimmen. Hermann von Winzenburg unterwarf sich dem König am 31. Dezember 1130; Wilhelm Bernhadi, Lothar von Supplinburg (Jahrbücher der Deutschen Geschichte, 1879) S. 345 mit Anm. 17. Ludwig ist zuerst am 5. Februar 1131 in Goslar als *comes Turingie*, am 29. März in Lüttich als *lantgrauus de Thuringia* belegt; D Lo III Nr. 31, 33. Seine Betrauung mit dem Landgrafenamt dürfte daher zu Anfang des Jahres 1131 erfolgt sein.

62) Da der landgräfliche Titel der Winzenburger in urkundlichen Zeugnissen nicht mit Thüringen verbunden ist, wird mit der Möglichkeit gerechnet, daß sich ihre Würde zunächst auf Sachsen bezog; vgl. bereits Ficker-Puntschart § 585, 597 (2,3 S. 453 ff., 509 f., 512 f.). Für Fortsetzung einer „schon kurz zuvor begonnene(n) Entwicklung“ plädierte zuletzt Karl Heinemeyer, König und Reichsfürsten in der späten Salier- und frühen Stauferzeit, in: Vom Reichsfürstenstande, hg. v. W. Heinemeyer (1987) S. 28 f.

63) So vor allem Patze, Entstehung (wie Anm. 58) S. 208 f., 549 f., 594 ff.; Ders., Politische Geschichte im hohen und späten Mittelalter, in: Geschichte Thüringens 2, 1 (wie Anm. 58) S. 19.